



Name, Sitz, Erkennungszeichen

1. Der Verein führt den Namen „BeDV Bayerischer Elektronik-Dart Verein“
2. Der Verein neu gegründete Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“
3. Der Vereinssitz ist Germering.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr orientiert sich am Ligenbetrieb und beginnt am 01.09. des jeweiligen Jahres und endet am 31.08. des folgenden Jahres.

Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins BeDV e.V. ist die Förderung und Verbreitung des Dartsports.
2. Ziel ist der Aufbau einer organisierten Dartliga mit einem regelmäßigen und geordneten Spielbetrieb. Hierzu unterhält der Verein einen regionalen Spielbetrieb, richtet regionale und überregionale Turniere aus.
3. Um seine Ziele zu erreichen, führt der Verein Versammlungen und sportliche Veranstaltungen durch.
4. Besondere Fürsorge gilt der Jugendarbeit.
5. Der BeDV e.V. ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral. **Der Verein arbeitet wirtschaftlich unabhängig.**

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO §§ 51 ff) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ersatz von Auslagen und Aufwendungen ist zulässig. Näheres regelt die **Finanz- ordnung**.
5. Die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB und des erweiterten Vorstandes können im Rahmen der steuerlichen Vorgaben und nach Maßgabe der Haushaltsplanung eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten. Über ihre Höhe entscheidet die Jahreshauptversammlung.
6. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Struktur und Aufbau des BeDV

1. Der BeDV e.V. wird selbstständig von der Vorstandschaft geführt und verwaltet und führt die Geschäfte nach dem Willen der Mitgliederversammlung

II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitgliedschaft

1. Mitglied der BeDV e.V. kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft unterscheidet sich in Vollmitgliedschaft und Jugendmitgliedschaft.
3. Vollmitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
4. Jugendmitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres tritt automatisch die Vollmitgliedschaft ein.

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den geschäftsführenden Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
2. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist die dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
3. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Antragsteller schriftlich Widerspruch erheben, über den die Mitgliederversammlung abschließend entscheidet.

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet automatisch am Ende des laufenden Geschäftsjahres.

2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss, Tod oder bei Auflösung des Vereins. Mit der Beendigung bzw. dem Verlust der Mitgliedschaft enden gleichzeitig auch etwaige Vereinsfunktionen.
3. Der Austritt kann nur schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden. Bei jugendlichen Mitgliedern muss die Austrittserklärung von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben sein. Eine Rückzahlung gezahlter Beiträge erfolgt nicht.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit Fristsetzung mit seinen Verpflichtungen zur Beitragszahlung im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Betroffenen grundsätzlich schriftlich mitzuteilen.
5. Ein Mitglied kann vom Vorstand auf Zeit oder auf Dauer aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) bei schwerwiegenden oder wiederholten Vergehen gegen den Zweck und die Interessen des Vereins
 - b) bei schwerwiegender Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder wiederholter Missachtung von Anordnungen und Beschlüssen der Organe des Vereins;
 - c) bei unehrenhaften und grob unsportlichem Verhalten sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereins
 - d) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied, aber auch jedes Organ oder Gremium stellen. Vor der Entscheidung durch den geschäftsführenden Vorstand ist der betroffenen Person Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.

Die Mitteilung über den Ausschluss ist zuzustellen. Gegen den Ausschluss kann binnen vier Wochen nach Zustellung der Entschei-

derung schriftlich Einspruch beim Gesamtvorstand eingelegt werden. Dieses Gremium entscheidet vereinsintern endgültig. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll geschäftsfähig sind, sind stimmberechtigt und wählbar. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Jugendmitglieder haben in Vereinsangelegenheiten kein Stimmrecht.
3. Die Mitglieder haben – mit Ausnahme des Misstrauensvotums - das Recht Anträge an den geschäftsführenden Vorstand zu stellen. Die Anträge müssen in der nächsten Vorstandssitzung behandelt werden. Das Ergebnis ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
4. Die Mitglieder sind nach Rücksprache mit dem Vorstand und dessen schriftlicher, jederzeit widerruflicher Erlaubnis befugt, sportliche Veranstaltungen mit dem Zusatz „BeDV e.V.“ zu versehen. Dies wird dem Mitglied in Rechnung gestellt. Der Veranstalter hat den „BeDV e.V.“, von Forderungen und Rechtsansprüchen Dritter aus diesen Veranstaltungen unbedingt freizuhalten. Die BeDV e.V. durch dieses Recht der Mitglieder keinesfalls Vertragspartner. Die Haftung für derartige Veranstaltungen verbleibt beim Veranstalter.
5. Die Mitglieder des BeDV e.V. erlangen mit der Mitgliedschaft die Spielberechtigung bei allen offiziellen Veranstaltungen des BeDV e.V. Näheres hierzu regelt die jeweilige **Spielordnung**.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Ansehen des BeDV e.V. keinsten Weise zu schaden.
7. Sie verpflichten sich bei Veranstaltungen und im Spielbetrieb zur Anerkennung und Einhaltung der Spielordnung des BeDV e.V.
8. Zu den Pflichten gehört auch die ordnungsgemäße Beitragszahlung.

9. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen der Anschrift, Telefonnummer, Emailadresse, sowie der persönlichen Verhältnisse, die für das Beitragswesen relevant sind zu informieren. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es diese Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins.
10. Bei groß fahrlässiger oder vorsätzlicher Beschädigung von Vereinseigentum oder dem Verein überlassener Gegenstände ist das Mitglied zum Schadenersatz verpflichtet.

Maßregelungen und Sanktionen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung und die Vereinsordnung oder gegen Anordnungen, Beschlüsse und Richtlinien der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Gelegenheit zur Äußerung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßregelungen oder Sanktionen verhängt werden.
 - a) Ermahnung und Verwarnung,
 - b) ein zeitlich begrenztes oder unbegrenztes Verbot zur Teilnahme am Spielbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins
 - c) die Suspendierung von Mitgliedsrechten
2. Die Verpflichtung zum Ersatz des entstandenen Schadens bleibt von der Verhängung einer Maßregelung oder Sanktion unberührt.
3. Die Verhängung einer Maßregelung oder Sanktion entbindet das Mitglied nicht von seiner Beitragspflicht.

Schlichtung

Der BeDV e.V. sich, Meinungsverschiedenheiten, die sich aus der Auslegung, Ausgestaltung und Anwendung der in dieser Satzung genannten und in der Ligaordnung geregelten Rechte ergeben können, im Geiste sportlicher Partnerschaft und Fairness und unter

Berücksichtigung der Gesamtverantwortung für den Dartsport zu regeln.

In diesen Fällen ist vor der Anrufung des Schiedsgerichts das nachstehende Vermittlungsverfahren durchzuführen:

1. Die Entscheidung obliegt der Vorstandschaft.
2. Gegen diese Entscheidung kann binnen 14 Tagen ein schriftlicher Einspruch eingelegt werden.
3. Danach wird über diesen Einspruch in einem Gremium abgestimmt, diese Versammlung ist kostenpflichtig und kostet je nach Aufwand min. 100€.
4. Gegen diese Entscheidung kann kein Einspruch erhoben werden.

Beitragswesen

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags regelt die Finanzordnung
3. Eventuelle Sonderbeiträge, Gebühren und Umlagen wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt
4. Die Fälligkeit wird in der Finanzordnung geregelt.
5. Der Mitgliedsbeitrag ist unabhängig vom Beitritts- oder Austrittszeitpunkt in voller Höhe für ein Geschäftsjahr zu entrichten.
6. Aufnahmegebühren für einzelne Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt
7. Für die Teilnahme an Turnieren und Meisterschaften wird grundsätzlich vom jeweiligen Veranstalter ein Startgeld erhoben, wel-

ches vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten ist.

Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen nach dem Bundesdatenschutzgesetz personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Den Organen und allen Mitarbeitern des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörendem Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
3. Die Mitglieder erklären sich damit einverstanden, dass personenbezogene Daten in elektronischer Form gespeichert und zum Gebrauch für Vereinszwecke verwendet werden, diese jedoch nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen.
4. Zu einer Veröffentlichung von notwendigen Mitgliederdaten zum Zwecke der Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und des dauerhaften Spielbetriebs des BeDV e.V. es keine zusätzliche Genehmigung des betroffenen Mitglieds.

Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich einberufen.
2. Ausserdem wird eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Es gilt eine Ladungsfrist von drei Wochen. Diese beginnt mit dem Versand der Ladung durch den Vorstand. Der Ladung muss die vorläufige Tagesordnung beigefügt sein.

4. Die Wahlen auf der Mitgliederversammlung sind grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor oder ist vorher beschlossen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen.

5. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden einzeln gewählt.

6. Bei mehreren Kandidaten ist derjenige gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Hat im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten diese Mehrheit erreicht, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

7. Von der Mitgliederversammlung ist unverzüglich ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und jederzeit allen Mitgliedern auf Verlangen zugänglich zu machen ist.

8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

10. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Überwachung des Vorstandes in seinen Geschäftsaufgaben

b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes

c) Entgegennahme des Berichts des Kassier

d) Entlastung des Vorstandes

- e) Wahl oder Abwahl des Vorstandes
- f) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeit
- g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- i) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- j) Erlass von Amnestien

Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden
- c. dem Kassier
- d. dem Sportwart
- e. dem Schriftführer

2. Der geschäftsführende Vorstand ist gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden bzw., stellv. Vorsitzenden und jeweils ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.

3. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende und der Kassier nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung

berechtigt sind. Des weiteren gilt die Reihenfolge nach Abs. 1.

4. Der Vorsitzende beruft die Versammlungen und Sitzungen ein und leitet diese
5. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied – außer dem Vorsitzenden - vorzeitig aus, so kann der erweiterte Vorstand ein neues Mitglied bis zum Rest der Amtszeit berufen.
6. Der geschäftsführende Vorstand kann satzungsgemäß berufene Vereinsvertreter, die gegen die Satzung oder die Weisung der Vereinsorgane verstoßen oder sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder diesen schädigen, vorläufig von der Ausübung ihren Amtes suspendieren.

Finanzen im Verein

Der Kassier ist verantwortlich für das Finanzwesen des Vereins. Er verwaltet das Vermögen des Vereins. Er ist in der Ausübung an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes sowie an die Bestimmungen der Finanzordnung gebunden.

1. Es ist für jedes Geschäftsjahr ein Haushaltsplan zu erstellen. Näheres regelt hierzu die Finanzordnung

Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf auch eine Kas-
senprüfung durch eine Steuerberatungskanzlei veranlassen.

Haftung

1. Das Vermögen des Vereins umfasst das gesamte Eigentum des Vereins. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet gegenüber den Gläubigern nur das Vereinsvermögen.
2. Die Haftung aller Organ- und Gremienmitglieder des Vereins, der besonderen Vertreter nach § 30 BGB oder der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
3. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
4. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch die Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
5. Eine Haftung der Mitglieder untereinander ist nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gegeben.
6. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer einmonatigen Frist einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.
7. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand oder durch einen gerichtlich eingesetzten Liquidator.
8. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Kreisjugendring München-Stadt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so bleibt der übrige Teil der Satzung davon unberührt. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vereins und dem von ihm verfolgten Ziel möglichst nahe kommen.

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Versammlung am 26.03.2017 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung beim Registergericht am Amtsgericht München in Kraft.

_____ Manfred Lob 1.Vorstand des BeDV e.V.

_____ Michael Frühschütz 2.Vorstand des BeDV e.V.